

ANHANG IX des Protokolls 1

Überseeische Länder und Gebiete

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:

— Grönland.

2. Überseeterritorien der Französischen Republik:

— Neukaledonien und Nebengebiete,
— Französisch-Polynesien,
— Französische Süd- und Antarktisgebiete,
— Wallis und Futuna.

3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:

— Mayotte,
— St. Pierre und Miquelon.

4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:

— Aruba,
— Niederländische Antillen:
— Bonaire,
— Curaçao,
— Saba,
— St. Eustatius,
— Sint Maarten.

5. Britische Überseegebiete:

— Anguilla,
— Kaimaninseln,
— Falklandinseln,
— Südgeorgien und südliche Sandwichinseln,
— Montserrat,
— Pitcairn,
— St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
— Britisches Antarktis-Territorium,
— Britisches Territorium im Indischen Ozean,
— Turks- und Caicosinseln,
— Britische Jungferninseln.
